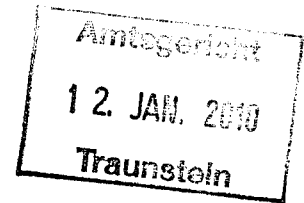


Satzung des Förderverein Pfarrkindergarten Nußdorf



§1

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Pfarrkindergarten Nussdorf“, nachstehend kurz „Förderverein“ bezeichnet.
- 2) Sitz des Vereins ist Nussdorf.
- 3) Der Vertretungsberechtigte Vorstand ist verpflichtet, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein zu beantragen. Er wird durch die Gründungsversammlung ermächtigt, im Rahmen des Eintragsverfahrens erforderliche Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Vereinname durch den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

- 1) Zweck des Fördervereins ist die finanzielle, ideelle und materielle Unterstützung des Pfarrkindergartens der Gemeinde Nussdorf in Nussdorf, Wangerstraße 6, bezüglich der Ausstattung mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial und der Unterstützung bei besonderen, außergewöhnlichen Ausgaben zu Gunsten der Kinder.
- 2) Der Förderverein steht jedermann offen, er ist überkonfessionell und überparteilich.

§3

- 1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Fördervereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen sein

§5

- 1) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe einer handschriftlichen unterzeichneten Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Förderverein entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Austritt aus dem Förderverein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die mit Zugang beim Vorstand wirksam wird.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Fördervereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6

- 1) An den Förderverein ist ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu entrichten. Bei einem Austritt bzw. einem Ausschluß gemäß §5 Abs.2 und 3 der Satzung während des Jahres, für das der Betrag geleistet ist, erfolgt keine Erstattung.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§8

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Fördervereins.
- 2) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten je einzeln den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. Im Vertretungsfalle nach außen ist die Vertretungshandlung auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jeder einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ein Jahr gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen, es sei denn, dass in weniger als drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen ist und ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden ist.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§9

- 1) Der Beirat besteht aus dem Schriftführer und dem Kassier. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß zwei weitere Mitglieder in den Beirat entsenden oder diese wieder abberufen.
- 2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung. Ihm obliegt die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Fördervereins. Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes teil. Die Mitglieder des Beirates sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
- 3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ein Jahr gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied an dessen Stelle kopiert werden.
- 4) Der Schriftführer hat im Vollzuge des Absatzes 2 Satz 1 und 2 insbesondere die Aufgabe, Protokolle über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen anzufertigen und die Archivpflege des Fördervereins zu betreiben. Die Protokolle sind in Buchform zu führen und von Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben.

- 5) Desgleichen hat der Kassier die Aufgabe, die Vereinskasse zu führen. Dazu zählen besonders die pünktliche Einzahlung der Mitgliederbeiträge, die Erfüllung der durch Entscheidungen der zuständigen Vereinsorgane eingegangenen Zahlungsverpflichtungen und die ordnungsgemäße Buchführung mit Sammlung der Belege.

§10

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen durch Ankündigung in einem Vereinsteil der „Nußdorfer Nachrichten“ dem Amtsblatt der Gemeinde Nussdorf, einberufen. In der Ankündigung ist die Tagesordnung aufzunehmen.
- 2) Für den Fall einer Neuwahl eines Mitgliedes des Vorstandes (§8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung) oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Ladungsfrist und Bekanntmachungsform nach Abs.1 einzuberufen.
- 3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung, dem zweiten Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung bleibt außer Betracht. Die Beschlüsse werden durch Handaufhebung gefasst. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass die Abstimmungen schriftlich zu erfolgen haben. Die Wahl des Vorstandes kann grundsätzlich nur unter Verwendung von leeren Stimmzetteln erfolgen.
- 5) Der Mitgliederversammlung sind unbeschadet der sonstigen Festlegungen dieser Satzung folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) der Erlaß oder die Änderung der Vereinssatzung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte und
 - d) die freiwillige Auflösung des Fördervereins.

§11

- 1) Die Auflösung des Fördervereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden muß.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder der Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Pfarrei „Sankt Laurentius“ in Nussdorf mit der Maßgabe, dass diese es ausschließlich und Unmittelbar für die Ausstattung des Katholischen Pfarrkindergartens verwendet.

Nussdorf, den 5. Oktober 2009